



Kostenlose Corona-Tests für alle Einreisenden

Seit dem 1. August 2020 haben **alle Personen, die nach Deutschland einreisen**, Anspruch auf einen Corona-Test. Voraussetzung ist lediglich, dass der Test innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise erfolgt. Die betreffende Person hat zudem zu versichern, dass ein entsprechender Auslandsaufenthalt stattgefunden hat. Nach Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) kann dies durch einen Boarding-Pass, ein Ticket, eine Hotelrechnung oder einen sonstigen Nachweis geschehen. Eine einmalige Wiederholungstestung ist möglich.

Die Testung wird durch Vertragsärzte und durch die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren erbracht. Grundlage der Testregelung für Einreisende aus dem Ausland ist die Änderung der Rechtsverordnung (RVO) zur Testung auf SARS-CoV-2 (Testung asymptomatischer Personen) vom 8. Juni. Die Änderung der RVO schließt darüber hinaus nun auch die Möglichkeit von Tests in Reha-Einrichtungen (im Auftrag des Öffentlichen Gesundheitsdienstes) ein. Die Tests werden mit der Kassenärztlichen Vereinigung zu Lasten der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds abgerechnet.

15 Euro pro Abstrich

Vertragsärzte erhalten laut RVO für alle mit dem Abstrich verbundenen Leistungen pauschal 15 Euro. Dazu zählen neben dem Abstrich auch die Beratung und gegebenenfalls das Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses über das Testergebnis der SARS-CoV-2-Testung.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise; weitere Abrechnungsdetails sind auf Bundesebene noch in Klärung. Die für die Abrechnung zu übermittelnden Daten dürfen keinen Bezug zur getesteten Person aufweisen. Die Dokumentation in der Praxis erfolgt aber weiterhin namentlich. Über das konkrete Verfahren werden wir Sie unterrichten, sobald alle Informationen vorliegen.

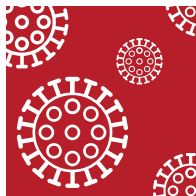
Damit Sie die **Patienten aus Nicht-Risikogebieten** bereits jetzt erfassen können, hat die KV Nordrhein die Symbolnummer 97060R zur Abrechnung hinterlegt. Diese kann ab sofort zur Dokumentation verwendet werden.

Für Einreisende **aus Risikogebieten gemäß RKI-Listung** wird separat und unabhängig von der neuen RVO-Regelung bis einschließlich zum 09.08.2020 die Symbolnummer 97060 abgerechnet und mit 20,00 Euro vergütet. Bis dahin ist das MAGS der Kostenträger.

Ab dem 10.8.2020 ist dann **für alle Einreisende aus dem Ausland, unabhängig davon ob es sich um ein Risikogebiet handelt**, die SNR 97060R anzusetzen.

Risikogebiete innerhalb Deutschlands: Tests weiterhin nur über ÖGD

Testungen von asymptomatischen Personen, die sich in einem Risikogebiet innerhalb Deutschlands aufhalten oder aufgehalten haben, sind nach der RVO weiterhin durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) zu veranlassen und zu organisieren.



KVNO Praxisinformation

4. August 2020

Übersicht der Symbolnummern:

Reisende	bis 09.08.2020	ab 10.08.2020
Risikogebiet Ausland	SNR 97060 = 20 €	SNR 97060R = 15 €
Kein Risikogebiet Ausland	SNR 97060R = 15 €	
Risikogebiet innerhalb Deutschlands	nur nach Veranlassung durch den ÖGD	

Veranlassung der Laboruntersuchung über Muster OEGD

Das im Juni neu eingeführte Muster OEGD wurde bisher nur für Testungen verwendet, die der Öffentliche Gesundheitsdienst nach RVO veranlasst hat. Folglich war der ÖGD auch allein für den Druck und für die Bereitstellung der Formulare verantwortlich. Vertragsärzten wurde dieses Muster beispielsweise dann zur Verfügung gestellt, wenn das Gesundheitsamt diese mit der Durchführung von SARS-CoV-2-Testungen beauftragt hat.

Mit der aktuellen Änderung der RVO benötigen Vertragsärzte das Muster für die Testungen von Reisrückkehrern. Die Bereitstellung erfolgt in diesem Fall nicht durch den ÖGD, sondern durch die Kassenärztlichen Vereinigungen. Der Druck des neuen Formulars ist bereits beauftragt und wird voraussichtlich in den nächsten Wochen über unseren Formularversand zu beziehen sein.

Bis das neue Formular OEGD zur Verfügung steht, nutzen Sie bitte das Formular 10C. Für den Test eines Auslandsrückkehrers oder Rückkehrers aus einem Risikogebiet tragen sie das Wort „Rückkehrer“ unter der Zeile „Test nach Meldung erhöhtes Risiko nach Meldung durch Corona- Warn-App“ ein. Eine Markierung des Feldes „Test nach Meldung“ oder „Diagnostische Abklärung“ ist nicht vorzunehmen. Sofern auch das Formular 10C nicht vorliegt, erfolgt die Veranlassung auf Formular 10 mit entsprechendem Hinweis auf den Testanlass.

Die aktuelle Fassung der geänderten Rechtsverordnung finden Sie hier:



https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/AEndVO-TestVO_BAnz_AT.pdf

Ausführliche Informationen für Einreisende hält das BMG unter dieser Adresse bereit:



<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>

Liste der RKI-Risikogebiete:



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html





Corona-Tests für Kita-Beschäftigte gestartet – Schulen folgen kommende Woche

Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung können sich ab dieser Woche alle 14 Tage freiwillig und kostenlos auf das Coronavirus testen lassen. Ab Montag kommender Woche gilt dies auch für Beschäftigte in öffentlichen und privaten Schulen. Die Kosten für die Testungen übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen.

Für das Testangebot ist ein abwechselnder Turnus vorgesehen:

Testmöglichkeiten für Kita-Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen

- KW 32 (3.8.–7.8.)
- KW 34 (17.8.–21.8.)
- KW 36 (31.8.–4.9.)
- KW 38 (14.9.–18.9.)
- KW 40 (28.9.–2.10.)

Testmöglichkeiten für Schulbeschäftigte

- KW 33 (10.8.–14.8.)
- KW 35 (24.8.–28.8.)
- KW 37 (7.9.–11.9.)
- KW 39 (21.9.–25.9.)
- KW 41 (5.10.–9.10.)

Für die Testung ist ein Bestätigungsschreiben notwendig, das die Berechtigten von ihrem Arbeitgeber beziehungsweise bei der Schulleitung oder dem Jugendamt erhalten. Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) empfiehlt Personen, die das Testangebot in Anspruch nehmen möchten, sich bei ihrer Ärztin bzw. ihrem Arzt nach Testmöglichkeiten zu erkundigen und ggf. einen Termin zu vereinbaren. Testungen in Kitas und Schulen sind nicht vorgesehen.

Grundlage des Testangebots ist eine Vereinbarung des MAGS und der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe. Sie ist unabhängig vom Leistungsgeschehen in der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur SARS-CoV-2-Testung.

Hinweise zur Abrechnung der ärztlichen und Laborleistungen finden Sie in unserer **[Praxisinformation vom 30. Juli.](#)**



<https://coronavirus.nrw/coronatests-fuer-schul-und-kita-personal-ab-3-august/>



Erfolgreicher Start für Testzentrum am Flughafen Düsseldorf

Das seit dem 25. Juli am Flughafen Düsseldorf von der KVNO betriebene Corona-Testzentrum ist erfolgreich gestartet. Innerhalb der ersten Betriebswoche wurden über 9.700 Abstriche durchgeführt, darunter waren bis Freitag, 31. Juli, 163 identifizierte positive Testauswertungen – dies entspricht einer Quote von rund 2,5 Prozent. Insgesamt lag die Teilnehmerrate am Testangebot bei über 60 Prozent der ankommenden Reisenden.

Aufstockung geplant

Mit Blick auf die für die laufende Woche seitens der Bundespolitik angekündigte Test-Verpflichtung für Einreisende werden die personellen und strukturellen Kapazitäten des Airport-Testzentrums ausgeweitet. Neben einer Verdoppelung der Anmeldeplätze von sechs auf zwölf wird auch die Anzahl der Abstrich-Kabinen von sechs auf 14 zur Wochenmitte in Absprache mit dem Flughafen erweitert. Das medizinische Personal, das die Abstriche bei den Einreisenden durchführt, wird ebenfalls aufgestockt – auf 26 Mitarbeiter pro Schicht bzw. 52 am Tag.

Umfrage zu besonderen Kosten im Praxismanagement – Zi bittet um Teilnahme

Gesetzliche Neuregelungen führen häufig zu besonderen Kosten im Praxismanagement. Um diese zu quantifizieren, führt das Zi eine Erhebung durch. Am 30.06.2020 wurden bereits 53.000 Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten angeschrieben und zur Teilnahme eingeladen. Bis zum 27. Juli haben sich 1.555 Praxen beteiligt. Um die erforderliche Teilnahme von 2.000 Praxen zu erreichen, hat das Zi den Erhebungszeitraum bis zum 15. August 2020 verlängert und bittet um Ihre Unterstützung.

Die Ergebnisse der Erhebung sind relevant für die aktuellen Verhandlungen zwischen KBV und Kassen- und können wichtig sein für die Verhandlungen auf Landesebene. In der Erhebung geht es vorrangig um Auswirkungen, die das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) für das Terminmanagement hat und um den Aufwand, der durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entstanden ist. Weitere Themen sind der Aufwand, wenn bei Patienten die Arzneimitteltherapie aufgrund von Lieferengpässen umgestellt werden müssen (Suche nach Ersatzmitteln, Rücksprachen mit Apotheken oder die Patientenaufklärung) sowie die Kosten, die aus Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie entstanden sind.

Weitere Informationen zur Umfrage sowie den Online-Fragebogen finden Sie hier:



<https://www.zi.de/befragungen/besondere-kosten-im-praxismanagement/>